

# Photovoltaik- Eigenverbrauchsanlage Betrieb 2026



# INHALTSVERZEICHNIS

---

I.	Allgemeines .....	3
II.	Betriebliche Photovoltaik-Eigenverbrauchsanlagen .....	6
III.	Stromspeicher für betriebliche Photovoltaikanlagen.....	9
IV.	Datenschutzrechtliche Bestimmung .....	11

## Impressum

Herausgeber/Für den Inhalt verantwortlich: Amt der Kärntner Landesregierung,  
Abteilung 7 - Wirtschaftsstandort

Internet: [www.energiewirtschaft.ktn.gv.at](http://www.energiewirtschaft.ktn.gv.at)

E-Mail: [abt7.energiewirtschaft@ktn.gv.at](mailto:abt7.energiewirtschaft@ktn.gv.at)

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2026 in Kraft und ist bis zu einer allfälligen, wenn auch nur teilweisen Neuregelung, längstens jedoch bis zum 31.12.2026 gültig.

## I. ALLGEMEINES

### (1) Inhalt

Gefördert werden die Neuerrichtungen oder Erweiterungen von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern im Bundesland Kärnten. Einreichen können Privatpersonen, Betriebe, Landwirte, Privatzimmervermieter, öffentliche Einrichtungen, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie gemeinnützige Vereine.

### (2) Zielsetzung

Das Land Kärnten bekennt sich zum Ziel einer 100 % erneuerbaren Stromversorgung – im Sommer wie im Winter. Der Strommix soll auf einem ausgewogenen Verhältnis aus Wasserkraft, Photovoltaik, Windkraft und Biomasse basieren. Dabei soll der Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung ressourcenschonend und naturverträglich erfolgen.

Mit dieser Förderrichtlinie soll insbesondere der eigenverbrauchsoptimierte Ausbau von Photovoltaikanlagen und systemdienlichen Stromspeichern weiter forciert und gefördert werden. Das prioritäre Ziel bleibt dabei die Installierung auf Dächern und Gebäuden – diese Förderung soll einen gezielten Anreiz dafür schaffen.

### (3) Förderungsvoraussetzungen

- a) Der Förderungsgegenstand muss nach dem 01.01.2026 errichtet worden sein. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist das Rechnungsdatum (=Schlussrechnung) der Hauptanlagenteile wie z. B. PV-Module, Stromspeicher oder Wechselrichter.
- b) Andere für denselben Gegenstand von Land (z.B. KWF), Bund oder EU gewährte Förderungen jedweder Art (sohin z. B. auch Steuervorteile) werden berücksichtigt und in die Förderungsintensität eingerechnet.
- c) Der Energiereferent des Landes Kärnten kann bei einer notwendigen Landesbeteiligung einer Förderung des Bundes oder der EU in den Bereichen Erneuerbare Energie und Energieeffizienz Förderungen gewähren.
- d) Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist vom Förderungswerber zu bestätigen. Wird eine gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, macht sich der Förderempfänger gem. § 153b StGB strafbar.
- e) Der Förderwerber muss Eigentümer des Fördergegenstandes oder aufgrund eines Leasing-, Contracting- oder Mietkaufvertrages Besitzer des Fördergegenstandes sein. Bei Finanzierung des Fördergegenstandes über einen Leasing-, Contracting- oder Mietkaufvertrag muss die Anlage spätestens zum Ende der Laufzeit des Vertrages ins Eigentum des Förderwerbers übergehen.
- f) Mieter oder sonstige Nutzer des Gebäudes benötigen für die Förderung die schriftliche Zustimmung des Gebäudeeigentümers.

- g) Vor Beginn der Arbeiten wird eine geförderte Ökofit-Beratung oder eine Energieberatung entsprechend § 9 Abs. 3 des Bundesenergieeffizienzgesetzes empfohlen.
- h) Die Abnahme der Anlage hat durch ein dazu befugtes und konzessioniertes Unternehmen zu erfolgen.
- i) Es muss sich um den erstmaligen Förderungsantrag innerhalb der letzten 10 Jahre für diesen Förderungsgegenstand beim Energierferat (Abt. 7, Abt. 8 oder Abt. 15) handeln. Ausgenommen davon sind Anträge, denen keine Förderungsauszahlungen folgten sowie Anträge für Erweiterungen bestehender Anlagen.
- j) Gebrauchte Anlagenteile werden nicht gefördert.
- k) Auf eine Förderung gemäß dieser Richtlinie besteht weder dem Grunde nach, noch der Höhe nach, ein Rechtsanspruch.
- l) Die Weitergabe sämtlicher Daten des Fördervorganges, insbesondere der Förderungssumme an das Bundeskanzleramt oder sonstige öffentliche Stellen wird zur Überprüfung der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben vom Förderungswerber gestattet.
- m) Von der Förderungsstelle damit Beauftragte sind berechtigt, zwecks Prüfung der Förderungswürdigkeit und der richtlinienkonformen Verwendung der Förderung die Objekte des Förderungswerbers zu betreten, in die einschlägigen Unterlagen Einsicht zu nehmen und notwendige Auskünfte zu verlangen.
- n) Bei vorsteuerabzugsberechtigten Förderungswerbern und bei Förderungswerbern, die Gebäude vermieten, werden der Berechnung einer allfälligen Förderung nur die Nettokosten (das sind die Kosten exkl. MWSt.) zugrunde gelegt.

#### **(4) Förderungsabwicklung**

- a) Die Antragstellung erfolgt **nach Fertigstellung** der Arbeiten mit dem jeweiligen Antrag und den dazugehörigen Beilagen.
- b) Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung erfolgt nach Vorlage der Rechnungen und Zahlungsnachweise sowie der sonstigen geforderten Unterlagen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der organisatorischen Abläufe der Förderstelle nach verbindlicher Gewährung der Förderung.
- c) Ein Förderungsantrag wird nicht weiter behandelt und gilt als vom Förderungswerber zurückgezogen, wenn nach Ablauf von sechs Monaten ab Antragstellung und schriftlicher Aufforderung durch die Förderstelle nicht sämtliche Unterlagen beigebracht worden sind.
- d) Zu Unrecht erhaltene Förderungen (z.B. aufgrund falscher Angaben) sind zuzüglich einer Verzinsung in der Höhe von 4 % p. a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank ab Auszahlung der Förderung zurückzuzahlen.
- e) Die Landesregierung kann in Einzelfällen Förderungen auch bei Nichteinhaltung der Richtlinie oder bei einer notwendigen Landesbeteiligung einer Förderung des Bundes oder der EU in den Bereichen Erneuerbare Energie oder Energieeffizienz gewähren.

## **(5) Kosten und Gerichtsstand**

- a) Alle mit der Förderung verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Förderungswerber.
- b) Sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, gilt als ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Fördervorgang einschließlich seiner Vor- und Nachwirkungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt als vereinbart.

## **(6) Gültigkeit der Richtlinie**

Diese Richtlinie **tritt mit 01.01.2026 in Kraft** und ist bis zu einer allfälligen, wenn auch nur teilweisen Neuregelung, längstens jedoch **bis zum 31.12.2026 gültig**. Eine Antragstellung zu den in dieser Richtlinie festgelegten Förderbedingungen ist ausschließlich innerhalb des Geltungszeitraumes zulässig.

## **(7) Weitere Fördermöglichkeiten**

Bundesförderungen für Alternativenergieanlagen können unter folgenden Internet-Adressen abgefragt werden:

[www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at) oder [www.publicconsulting.at](http://www.publicconsulting.at)  
(Kommunalkredit Public Consulting GmbH)

[www.oem-ag.at](http://www.oem-ag.at) (OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG)

## **II. BETRIEBLICHE PHOTOVOLTAIK-EIGENVERBRAUCHSANLAGEN**

### **(1) Zielsetzung**

Ziel dieser Förderung ist es, den Ausbau der Eigenversorgung mit Strom aus Photovoltaikanlagen im betrieblichen Bereich gezielt zu unterstützen.

Im Zuge der zunehmenden Elektrifizierung betrieblicher Prozesse steigt der Strombedarf vieler Betriebe deutlich an. Die Möglichkeit, diesen Mehrbedarf durch selbst erzeugten Sonnenstrom zu decken, leistet einen wichtigen Beitrag zur betrieblichen Versorgungssicherheit.

Die Förderung soll gezielt Investitionen in eigenverbrauchsoptimierte Anlagen unterstützen und so zur wirtschaftlichen Resilienz und zur nachhaltigen Transformation des Energiesystems beitragen.

### **(2) Förderungswerber**

Natürliche und juristische Personen.

### **(3) Förderungsinhalt**

Der Ankauf und die Errichtung von Photovoltaik-Eigenverbrauchsanlagen an oder auf Gebäuden sowie die Erweiterung von bestehenden Anlagen zur Optimierung des Eigenverbrauchs.

Der Ankauf und die Errichtung kann auch in Form von diversen Contracting-, Leasing- oder Ratenkaufmodellen erfolgen. Wobei die Anlage spätestens 10 Jahre nach Errichtung in das Eigentum des jeweiligen Förderungswerbers gemäß Punkt 2 übergehen muss.

Neuerliche Antragstellungen für bereits abgerechnete Förderfälle sind nicht mehr möglich.

### **(4) Förderbare Anlagengröße**

Gefördert werden eigenverbrauchsoptimierte Photovoltaikanlagen an oder auf betrieblichen Gebäuden. Die maximale förderbare Anlagengröße richtet sich nach dem Stromverbrauch am Standort:

Bei einem **Jahresstrombedarf bis zu 45.000 kWh pro Jahr** wird die maximal förderbare Anlagengröße wie folgt berechnet:

**Jahresstromverbrauch (in kWh) ÷ 3.000 = maximale Anlagenleistung (in kWp)**

Jahresstromverbrauch der versorgten Anlagen der Gebäudenutzer entsprechend den Stromrechnungen des letzten Jahres (falls diese atypisch sind, wird auf den durchschnittlichen jährlichen Stromverbrauch laut Stromrechnung der letzten drei Jahre abgestellt) in kWh dividiert durch 3.000 = förderbare Anlagengröße in kWp.

Beispiel: 21.000 kWh Jahresstromverbrauch

Max. förderbare Anlagengröße bzw. max. förderbare Leistung errechnet sich wie folgt:  
21.000 kWh Jahresstromverbrauch dividiert durch 3.000 = max. 7 kWp geförderte Leistung durch dieses Förderprogramm.

Bei einem **Jahresstrombedarf größer als 45.000 kWh pro Jahr** wird die maximale förderbare Anlagengröße wie folgt berechnet:

$$15 \text{ kWp} + (\text{Jahresstromverbrauch} - 45.000) \div 5.000 = \text{maximale Anlagenleistung (in kWp)}$$

15 kWp plus der Jahresstromverbrauch der versorgten Anlagen der Gebäudenutzer entsprechend den Stromrechnungen des letzten Jahres (falls diese atypisch sind, wird auf den durchschnittlichen jährlichen Stromverbrauch laut Stromrechnung der letzten drei Jahre abgestellt) in kWh abzüglich 45.000 kWh dividiert durch 5.000 = förderbare Anlagengröße in kWp.

Beispiel: 70.000 kWh Jahresstromverbrauch

Max. förderbare Anlagengröße bzw. max. förderbare Leistung errechnet sich folgend: 15 kWp plus ((70.000 kWh minus 45.000 kWh) geteilt durch 5.000) = max. 20 kWp geförderte Leistung durch dieses Förderprogramm.

## (5) Förderungsumfang

Die Förderung wird in Form eines einmaligen Baukostenzuschusses abhängig von der Anlagengröße bzw. der förderbaren Leistung gewährt.

Maximal ist eine Förderung in Höhe von 45 Prozent der förderbaren Investitionskosten unter Einbeziehung möglicher Landes-, Bundes- oder EU-Förderungen jeder Art, gewährt. Ausgenommen sind Zweckzuschüsse nach dem Kommunalinvestitionsgesetz.

Die maximale Förderung beträgt:

- **€ 200,00 je kWp Anlagenleistung bzw.**
- **€ 500.000,00 je Standort**

unter Einbeziehung der in den letzten 10 Jahren gewährten Landesförderungen für diesen Fördergegenstand.

### Nicht förderfähig sind:

- Anlagen, für die eine EAG-Zuschussförderung der Kategorie D in Anspruch genommen wurde
- Inselanlagen ohne Verbindung zum öffentlichen Netz
- Anlagen mit erhöhtem Einspeisetarif (z. B. Einspeisevergütungen, Öko-Strom Tarif, etc.)
- Anlagen mit Volleinspeisung
- Anlagen mit gebrauchten Modulen

## **(6) Förderungsvoraussetzungen**

- a) Das Gebäude muss öffentlich, landwirtschaftlich, gewerblich (auch Privatzimmervermietung) oder durch gemeinnützige Vereine genutzt werden.
- b) Die Photovoltaikanlage muss eigenverbrauchsoptimiert errichtet werden, d. h., dass eine weitgehend vollständige Eigennutzung des erzeugten Sonnenstroms gewährleistet sein muss.
- c) Der Stromertrag der Anlage und die Eigenverbrauchsquote sind jährlich zu dokumentieren und auf Verlangen der Förderstelle vorzulegen.
- d) Die Photovoltaikanlage muss mindestens 10 Jahre zweckentsprechend betrieben werden.
- e) Die Anlage muss spätesten nach 10 Jahren ab Errichtung in das Eigentum des Förderwerbers übergehen.
- f) Befindet sich die Anlage nicht ab Inbetriebnahme im Eigentum des Förderwerbers, sind die entsprechenden Verträge, die den Eigentumswechsel spätestens nach 10 Jahren festlegen, vor der Förderungsauszahlung vorzulegen.

## **(7) Förderungsunterlagen**

- Antrag
- Abnahmeprotokoll
- Detaillierte Rechnungen und Zahlungsnachweise (inkl. ausgewiesener tatsächlich installierter Spitzenleistung[kWp])
- Stromrechnung des letzten Jahres (der letzten 3 Jahre bei atypischem Verbrauch) bzw. prognostizierter Stromverbrauch
- Netzzugangsvertrag bzw. Fertigstellungsmeldung der PV-Anlage
- Einheitswertbescheid bei Landwirten
- Befindet sich die Anlage nicht ab Inbetriebnahme im Eigentum des Förderwerbers, sind die entsprechenden Kopien der Verträge, die den Eigentumswechsel spätestens nach 10 Jahren festlegen, vorzulegen

### **III. STROMSPEICHER FÜR BETRIEBLICHE PHOTOVOLTAIKANLAGEN**

#### **(1) Zielsetzung**

Ziel dieser Förderung ist es, den Ausbau dezentraler Stromspeicher gezielt zu unterstützen und damit einen Beitrag zur Stabilisierung und Entlastung der Stromnetze zu leisten.

Durch die Speicherung von Photovoltaik-Strom können Lastspitzen im öffentlichen Netz reduziert und Erzeugungsspitzen besser ausgeglichen werden. Gleichzeitig wird die Eigenversorgung gestärkt und somit die Resilienz der Energieversorgung erhöht.

#### **(2) Förderungswerber**

Natürliche und juristische Personen.

#### **(3) Förderungsvoraussetzungen**

- a) Das Gebäude muss öffentlich, landwirtschaftlich, gewerblich (auch Privatzimmervermietung) oder durch Vereine genutzt werden, wobei eine überwiegende Selbstnutzung des erzeugten bzw. gespeicherten Sonnenstromes des Stromspeichers und der PV-Anlage gewährleistet sein müssen.
- b) Errichtung durch ein dazu befugtes Unternehmen.
- c) Fertigstellungsmeldung bzw. Netzzugangsvertrag der Photovoltaikanlage.
- d) Bezeichnung des Zählpunktes der Photovoltaikanlage.
- e) Die Förderung ist auf ein Speichersystem je Photovoltaikanlage und Gebäude beschränkt. Als Speichersystem gilt eine Anlage mit einer Steuerungseinheit.

#### **(4) Förderungsinhalt**

Gefördert werden stationäre Stromspeicher für die Eigenverbrauchsoptimierung von Photovoltaikanlagen. Ausgenommen von der Förderung sind Bleispeicher.

## (5) Förderungsumfang

Die Förderung wird in Form eines einmaligen Baukostenzuschusses in Höhe von bis zu maximal 45 Prozent der förderbaren Investitionskosten unter Einbeziehung möglicher Landes-, Bundes- oder EU-Förderungen jedweder Art, gewährt. Ausgenommen sind Zweckzuschüsse nach dem Kommunalinvestitions gesetz.

- Die maximale Höhe beträgt **€ 275,00/kWh** Nennkapazität.

Pro Standort werden **maximal 10 kWh** Nennkapazität gefördert.

Die max. Förderhöhe beträgt **€ 2.750,00** je Objekt und unter Einbeziehung der in den letzten 10 Jahren gewährten Landesförderungen für diesen Fördergegenstand.

### Nicht förderfähig sind:

- PV-Speicher von PV-Inselanlagen (z. B. Anlagen von Almhütten)
- gebrauchte PV-Stromspeicher

## (6) Förderungsunterlagen

- Antrag
- Abnahmeprotokoll
- Rechnungen und Zahlungsnachweise
- Fertigstellungsmeldung bzw. Netzzugangsvertrag der PV-Anlage
- Weitere Unterlagen sind im Einzelfall auf Aufforderung der Förderstelle vorzulegen

## **IV. DATENSCHUTZRECHTLICHE BESTIMMUNG**

Information aus Anlass der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person (Art 13 DSGVO)

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen bekannt gegebenen Daten unter nachfolgenden Prämissen verarbeitet werden:

### **ZWECK DER DATENVERARBEITUNG AUF BASIS DER FÖRDERUNGSRICHTLINIE**

Zweck der Übermittlung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Förderungsempfängern in der Transparenzdatenbank, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, auf Basis des Transparenzdatenbankgesetzes und der Absichtserklärung sind:

Die einheitliche und übersichtliche Darstellung der von der öffentlichen Hand erhaltenen Förderungen (Informationszweck)

Die Erstellung von Auswertungen für statistische, planerische und steuernde Zwecke (Steuerungszweck)

Die einfache und rasche Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, Einstellung oder Rückforderung einer Förderung erforderlichen Voraussetzungen durch die bearbeitende Behörde (Nachweis- und Überprüfungszweck).

### **RECHTSGRUNDLAGE: ENERGIEFÖRDERUNG KÄRNTEN**

Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerber und -nehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

Rechtsgrundlage für die Übermittlung an die TDB:

TDBG 2012, BGBl. I, 99/2012 idgF.,

Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f DSGVO im Sinne der gemeinsamen Absichtserklärung zwischen dem Bund und dem Land Kärnten auf Basis des FAG-Paktums

---

## **ABFRAGE VON REGISTERN:**

Im Rahmen der Übermittlung der Daten an die Transparenzdatenbank ist zur eindeutigen Identifikation des Förderungswerbers die Abfrage aus den folgenden Registern erforderlich.

### **Natürliche Person (Bürger):**

Stammzahlregister

### **Nicht natürliche Person (z. B. Unternehmen/Verein):**

Firmenbuch

Vereinsregister

Unternehmensregister für Zwecke der Verwaltung

Ergänzungsregister für sonstige Betroffene (ggf. auch vorherige Eintragung, wenn nicht natürliche Person in keinem der anderen Register enthalten ist)

---

## **HINWEISE ZUR VERARBEITUNG:**

Die erhobenen Daten werden ausschließlich zu den angeführten Zwecken unter Beachtung des geltenden Datenschutzrechtes und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit verarbeitet.

Es wird zur Kenntnis gebracht, dass ohne Bereitstellung der notwendigen Daten eine Bearbeitung des Förderansuchens nicht möglich ist.

Betroffene Person haben das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung, Löschung, Widerspruch oder Einschränkung der Verarbeitung im Rahmen der rechtlichen Vorgaben.

Ist die betroffene Person der Auffassung, dass ihren Rechten nicht oder nicht ausreichend nachgekommen wird, haben Sie die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

---

## **WEITERE INFORMATIONEN:**

Lösung der Daten: Die Lösung von Daten aus der Transparenzdatenbank richtet sich nach den Bestimmungen des TDBG 2012 BGBI. I, 99/2012 idgF.

Weiterführende Links: Weitere Informationen zur Sicherheit Ihrer Daten entnehmen Sie folgendem Link: [Transparenzportal - FAQ](#)

Allgemeine Informationen bezüglich des Datenschutzes und des DSGVO finden Sie unter folgendem Link: <https://www.ktn.gv.at/Diverses/datenschutz>

---

## **KONTAKTDATEN**

### **Kontaktdaten Datenschutzbeauftragter:**

Amt der Kärntner Landesregierung; Abteilung 1 – Landesamtsdirektion

Datenschutzbeauftragter

Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Telefon: (+43) 050 536 22831

E-Mail: [datenschutzbeauftragter@ktn.gv.at](mailto:datenschutzbeauftragter@ktn.gv.at)